

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 16 (1964)
Heft: 24

Rubrik: Umstrittene Erhöhung der Radiogebühren

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

liger, ein Schwarz-Weiss-Empfänger dürfte bis dahin für etwa Fr. 150.- erhältlich sein, ein Farben-Empfänger für etwa Fr. 450.- Eine grosse Zukunft sieht er für Portable-Empfänger voraus, die noch billiger zu stehen kämen. Die Folge wäre, dass etwa 90% aller Haushaltungen bis 1969- mindestens 2 Fernsehempfänger besäßen.

Auch auf internationalem Boden wird eine starke Entwicklung vorausgesehen. Treibende Kräfte sind hier vor allem solche wirtschaftliche Art. Der Präsident der Paramount Theater, L. Goldenson, erklärte in einem Vortrag, das grosse Sendernetz der USA müsse "auf dem internationalen Markt aktiver werden". Er möchte die Fernsehwerbung in aller Welt organisierend ausnützen, um systematisch für amerikanische Produkte zu werben. Das heisst, es soll über einen Fernseh-Satelliten den Volksmassen in aller Welt ein einheitliches Programm, vor allem mit wirtschaftlichen Zielen, zugänglich gemacht werden, ohne Vermittlung über eine Bodenstation. Nachrichten, Kommentare, Berichte, alles würde dann für alle gleich sein, uniformiert. Auch für Predigten wird man einen einzigen Pfarrer anstellen können, dessen Bild und Predigt dann in allen Kirchen zu sehen und zu hören ist, was gleichzeitig den Vorteil hätte, dass wirklich überall nur noch das gleiche verkündet und jede abweichende Ketzerei verhindert würde. . . .

So wird uns die in reissender Entwicklung befindliche Uebermittlungstechnik herrlichen Zeiten entgegenführen. Gegenwärtig wird noch kein Ende sichtbar, aber wir dürfen doch auf die alte Erscheinung zählen, dass auch diese Entwicklung eines Tages gebremst wird und heilende Kräfte eine Gegenbewegung auslösen. Wenn der Geist immer mehr vernachlässigt wird und verflacht, das Denken immer oberflächlicher und unfruchtbarer, dürfte auch hier eine Wandlung nicht ausbleiben. In der gegenwärtigen Zeit heisst es für uns, das Wertvolle zu wahren, soweit dies immer möglich ist, und die Technik immer wieder auf ihren Platz zu weisen, wo sie als blosses, untergeordnetes Werkzeug menschlicher Tätigkeit hingehört.

SOLLEN WIR BEITRETEN ?

FH. Kürzlich haben wir auf die europäische Vereinbarung über den Programmaustausch mittels Fernsehfilmen hingewiesen, die unter dem Patronat des Europarates in Strassburg schon vor einiger Zeit zustandekam (FuR, Nr. 21, Seite 12). Es wird darin nicht nur der Begriff des Fernsehfilms verbindlich definiert, sondern dieser international privilegiert. Gemäss Art. 1 des Abkommens kann nämlich jede Fernsehgesellschaft ihre Filme ausländischen Schwestergesellschaften ohne Furcht vor urheberrechtlichen Ansprüchen weitergeben, sofern die Filmschaffenden oder einzelne von ihnen sich nicht vertraglich etwas Gegenteiliges ausbedungen haben. Es wird eine Rechtsvermutung festgesetzt, dass urheberrechtlich für Fernsehfilme alles in Ordnung sei; wer das Gegenteil behauptet, muss dafür den Beweis erbringen.

Der Fernsehfilm wird also gegenüber allen andern Filmen, besonders dem Kinofilm, aber auch dem Dokumentar-, dem Industrie-, dem wissenschaftlichen Film gegenüber privilegiert. Sein Austausch wird gewiss erheblich erleichtert, was von kulturellen Gesichtspunkten aus nur erwünscht sein könnte. Die vereinbarte Rechtsvermutung, dass alle urheberrechtlichen Ansprüche abgegolten seien, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes nachgewiesen werden könne, ist eine gute Lösung und wird auch aus andern Filmagern seit langem erstrebt.

Trotzdem können wir uns mit dem Abkommen nicht befreunden. Es bezieht sich ausdrücklich nur auf den Fernsehfilm, sodass zum Beispiel die vielen kulturellen und kirchlichen Filmorganisationen, welche seit langem für einen freieren Filmaustausch über die Grenzen kämpfen, davon nicht profitieren. Ein solcher Unterschied ist nicht gerechtfertigt. Wir glauben deshalb nicht, dass die Schweiz beitreten sollte. Wie unhaltbar die Situation sonst werden könnte, zeigt sich besonders in jenen nicht mehr seltenen Fällen, in denen Kinofilme auch vom Fernsehen übernommen werden. (Neuestens werden Premieren der neuen Filme in Frankreich gleichzeitig über das Kino und das Fernsehen gestartet.) Müsste das Abkommen angewendet werden, so gäbe genau der gleiche Film unter zwei verschiedene Rechtsordnungen, je nachdem er als Fernsehfilm oder als Kinofilm zirkuliert. Kommt zum Beispiel eine Kopie des Films für Fernsehzwecke in unser Land, so ist sie vor urheberrechtlichen Ansprüchen geschützt. Kommt sie jedoch auf dem üblichen Wege zur Vorführung in den Kinos oder bei kulturellen Organisationen herein, so steht sie allen Forderungen urheberrechtlicher Art offen. Das ist grundsätzlich nicht annehmbar.

Noch schlimmer wird die Sache, wenn die praktischen Auswirkungen in Betracht gezogen werden. Das Abkommen bedeutet eine beträchtliche Erleichterung des Austausches von Fernsehfilmen, während der Kinofilm (auch wenn es sich um das gleiche Werk handelt), international viel weniger beweglich bliebe. Es stünde zu erwarten, dass der Fernsehfilm, resp. die für das Fernsehen vorgesehene Kopie des Films, wegen seiner viel besseren Rechtsstellung auf Kosten aller andern Kopien verbreitet würde. Die rechtsgleiche Behandlung könnte hier zu einer direkten Schädigung der Verbreitung des Nicht-Fernsehfilms, den besonders auch die kulturellen und kirchlichen Organisationen benötigen, führen. Ihre Filmarbeit würde durch eine solche Privilegierung dauernd gestört.

Wir haben wie erwähnt nichts gegen die im Abkommen vorgesehene Rechtsvermutung, dass bei ordnungsgemäss weitergeleiteten Filmen die Urheberrechte abgegolten seien, es sei denn, es werde der

Beweis des Gegenteiles erbracht. Aber diese Lösung muss zugunsten aller Filme eingeführt werden. Solange dies nicht der Fall ist, hat sie für die Fernsehfilme zu unterbleiben. Es dürfte aber möglich werden, die ganze Frage des Beitrittes anlässlich der Neuregelung des Urheberrechtes neu zu besprechen. Allerdings wird das nicht auf nationaler Basis möglich sein; der grundlegende Beschluss müsste anlässlich der grossen Urheberrechtskonferenz in Stockholm von 1967 gefasst werden.

Es spricht aber auch eine staatsrechtliche Ueberlegung gegen den derzeitigen Beitritt. Die Tragweite der im Abkommen vorgesehenen Rechtsvermutung ist gross, nicht nur für alle Organisationen und Institutionen, die Filme irgendwelcher Art benutzen müssen, sondern auch für diejenigen, die an ihrer Herstellung mitgewirkt haben; die Filmschaffenden. Würde die Schweiz dem Abkommen jedoch beitreten, so würde sie dem Referendum entzogen, das sonst bei der Neueinführung grundlegender Prinzipien zu spielen hat. Denn nach dem geltenden Recht untersteht das Abkommen nicht dem Referendum. Auch das wirkt stossend und ist zu vermeiden. Es ist deshalb zu hoffen, dass die Schweiz dem Abkommen vorläufig nicht beitrifft.

UMSTRITTENE ERHOEHUNG DER RADIOGEBUEHREN

Die schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft will bekanntlich beim Bundesrat schon seit einiger Zeit eine Erhöhung der Radio-Hörgebühren um Fr. 10.- auf Fr. 36.- durchsetzen. Sie behauptet, dass trotz des dauernden Anstieges der Hörerzahl die erforderlichen Mittel nicht mehr anders aufgebracht werden könnten. Der Bundesrat hat befreiflicherweise Bedenken, in einer Zeit der Konjunkturdämpfungsmassnahmen mit dem schlechten Beispiel voranzugehen, nachdem schon die Tarifierhöhung bei den Bundesbahnen schlecht aufgenommen wurde. Nun hat auch der Verband der Radio- und Fernsehgeschäfte nachdrücklich Bedenken angemeldet. Eine Erhöhung würde das Radio in finanzschwächeren Kreisen unerschwinglich machen, und viele Hörer würden ausserdem endgültig zum Fernsehen abwandern. Auch der Schweizerische Arbeiter-Radio- und Fernsehbund hat Schritte dagegen unternommen. Er will eine Erhöhung von höchstens Fr. 5.- als zulässig betrachten, wobei allerdings auch die Frage der Einführung der Radioreklame zu prüfen wäre.

Wir halten eine so starke Erhöhung ebenfalls für bedenklich. Viele Leute, die bisher trotz Anschaffung des Fernsehens dem Radio treu geblieben sind, werden sich jetzt fragen, ob sich der Besitz beider Medien noch lohnt, wenn sie jedes Jahr über Fr. 100.- dafür ausgeben müssen. Vor eine solche Wahl gestellt, wird der Entscheid nicht zweifelhaft sein, das Radio wird verlieren. Es sollte aber vermieden werden, die Leute in eine solche Zwangslage zu bringen. Nachdem die so sehr gelobte Rationalisierung vor der Tür steht, die doch auch Minderausgaben bringen soll, ist eine Erhöhung inopportun. Das Radio, das durch das Fernsehen hart konkurrenziert wird, sollte alles jetzt unterlassen, was es Sympathien kosten kann.

LEHRSTUHL FUER MASSENKOMMUNIKATION

Die methodische Erforschung der modernen Massenkommunikationsmittel Film, Radio und Fernsehen steht noch in den Anfängen. In der Schweiz gibt es eine "Schweizerische Gesellschaft für Filmwissenschaft und Filmrecht", aber ihre Mittel sind beschränkt. Sie kann nicht laufend Untersuchungen vornehmen, sondern muss sich mit der Behandlung gerade aktueller Probleme begnügen von Fall zu Fall. Eine grundsätzlich neue Lösung hat nun der Regierungsrat des Kantons Waadt getroffen: er schuf einen besonderen Lehrstuhl für Massenkommunikation ("Science des communications de masse") an der Hochschule für soziale Wissenschaften der Universität. Prof. Dr. A. Silbermann wurde dafür berufen, der sich auf diesem Gebiet schon verschiedentlich ausgezeichnet hat.

Methodisch gesehen handelt es sich bei dem neuen Fach um ein Teilgebiet der Sozialwissenschaft, das immer mehr an Bedeutung gewinnt. Besonders die Arbeit in den Entwicklungsländern ist ohne dessen Heranziehung kaum denkbar, wenn sie Erfolg zeigen soll. In seiner Antrittsvorlesung behandelte Prof. Silbermann das Verhältnis von Fernsehen und Kunst, ein jedenfalls heute noch umstrittenes Thema. Anwesend war unter anderem auch Prof. Feldmann-Bonn, der Präsident der Internationalen Vereinigung für Film- und Fernsehwissenschaft. Prof. Silbermann konnte in klarer Weise die komplizierten Verbindungen zwischen Fernsehen und Kunst und dem Fernsehen als Kunst darlegen. Er kam unter anderem zum Schluss, dass das Fernsehen wohl eine Art demokratisierte Kultur verbreiten könne, von volkstümlicher Verbundenheit. Aber sie könne das nicht nur nach eigenem Gutdünken, willkürlich, autonom; sie müsse im Gegenteil ihre Programmplanung geschickt den gerade herrschenden kulturellen Tendenzen anpassen. Hier sind selbstverständlich ganz bestimmte Untersuchungen nötig.

Der Regierungsrat hat Prof. Silbermann die Leitung eines besonderen Forschungsinstitutes für Massenkommunikation in Lausanne übertragen. Es ist zu erwarten, dass hier ein Zentrum entsteht, dessen Resultate im ganzen Lande ausstrahlen und diejenigen wecken, welche glauben, Film, Radio und Fernsehen noch als nebensächlich behandeln zu können.